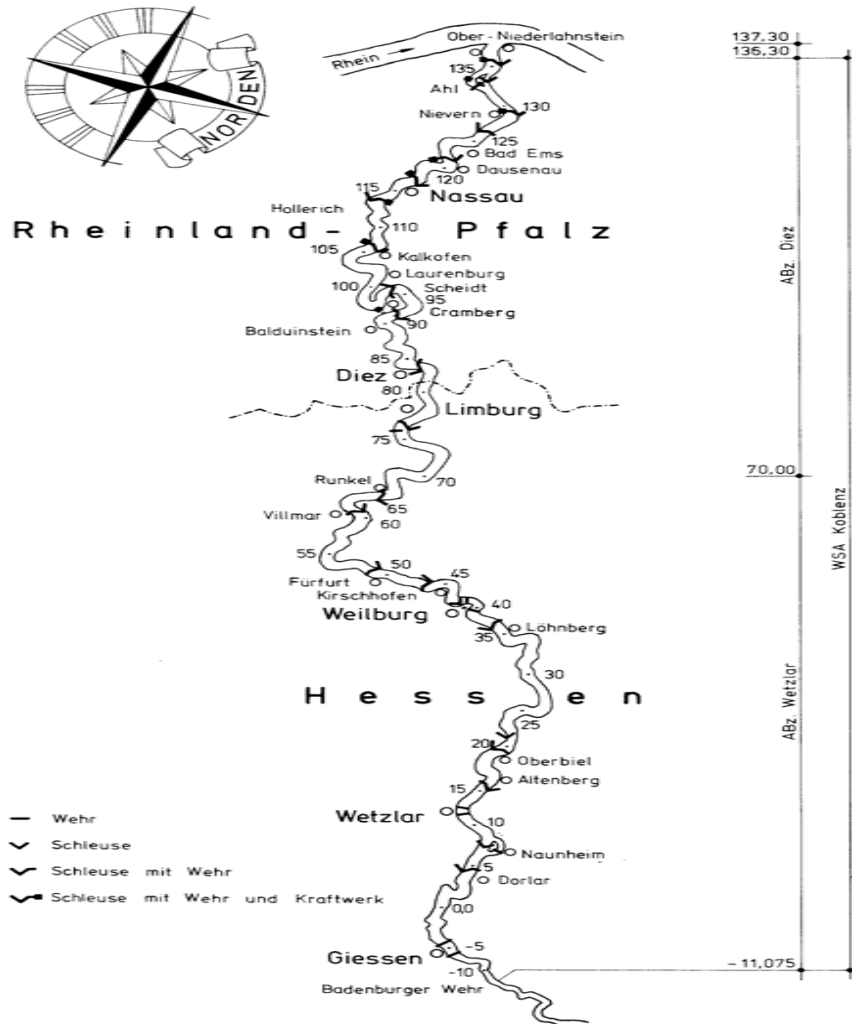


Wasser- und Schiffsamt Koblenz



ÜBERSICHTSPLAN



Informationen für den Wassersport auf der Lahn

Herausgeber:
Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
- Wasserschutzpolizeiabteilung -
Biebricher Str. 1
55252 Mainz-Kastel
Tel.: 06134 / 1876-0
Fax: 06134 / 1876-19
WSPA.HBPP@polizei.hessen.de

Wasser- und Schiffsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz
Tel.: 0261 / 9819-0
Fax: 0261 / 9819-3155

VORBEMERKUNG

Diese Hinweise sollen allen Wassersportlern eine Hilfe sein, ihre Freizeit auf der Bundeswasserstraße Lahn ungetrübt durch unliebsame Zwischenfälle zu verbringen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Nur wenn diese Regeln eingehalten werden, die notwendigen Streckenkenntnisse und nautische Übung vorhanden sind, kann die erforderliche Sicherheit erreicht werden. Die Lahn steht im Interesse einer Vielzahl von Erholungs- und Natursuchenden. Daher ist ein Höchstmaß an Rücksichtnahme untereinander, insbesondere aber gegenüber der Natur unbedingt notwendig.

RECHTSVORSCHRIFTEN

Auf der Lahn gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht sind:

- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 08.10.1998 (BGBl. I S. 3148),
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536),
- Verordnung über das Wasserski laufen auf den Binnenschiffahrtsstraßen (WasserskiVO) vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 107)

ZUSTÄNDIGE STELLEN

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz,
Schartwiesenweg 4, 56070 Koblenz,
Telefon: 02 61/98 19 - 0 Telefax: 02 61 / 98 19 - 31 55
von Fluss-km minus 11,075 bis Fluss-km 136,30

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen,
Schloßstraße 36, 55411 Bingen
Telefon: 0 67 21/3 06 - 0 Telefax: 0 67 21 / 30 61 55
von Fluss-km 136,30 bis 137,30

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Außenbezirk Wetzlar, Uferstraße 8a, 35576 Wetzlar,
Telefon: 0 64 41/44 79 90 Telefax: 0 64 41 / 4 47 99 25
von Fluss-km minus 11,075 bis 70,00

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Außenbezirk Diez, Oraniensteiner Straße 3, 65582 Diez
Telefon: 0 64 32/9 52 80 Telefax: 0 64 32 / 95 28 25
von Fluss-km 70,00 bis 136,30

Wasserschutzpolizeiposten Weilburg
An der Backstania 3, 35781 Weilburg
Telefon: 0 6471/93 86 50/51 Telefax: 06471 / 93 86 52
von Fluss-km minus 11,075 bis 81,160

Wasserschutzpolizeistation Koblenz
Emser Straße 21, 56076 Koblenz
Telefon: 02 61/9 72 86 - 0
von Fluss-km 81,160 bis 137,4

- Gefährliche Querströmungen können an folgenden Stellen auftreten:
 - Kraftwerkseinlauf Oberbiel bei Lahn-km 19,00,
 - Kraftwerkseinlauf Kirschhofen bei Lahn-km 45,50 linkes Ufer,
 - Kraftwerkseinlauf im oberen Schleusenkanal Limburg bei km 76,650 linkes Ufer,
 - Kraftwerksauslauf Cramberg bei Lahn-km 98,535 linkes Ufer,
 - Kraftwerkseinlauf im oberen Schleusenkanal bei Kalkofen bei Lahn-km 105,6 linkes Ufer
 - Kraftwerksauslauf Elisenhütte bei Lahn-km 113,525 rechtes Ufer,
 - im oberen und unteren Schleusenkanal Nassau und Dausenau bei Wasserständen von 3,20 m bis 3,60 m am Pegel Kalkofen.

VERKEHRSKARTEN UND STRECKENBESCHREIBUNG

- „Die Lahn“, Führer für Wasserwanderer, ISBN 3-980 2313-7-2
- „Die Lahn“, Sportschiffahrt – Guide, ISBN 3-924 823-14-6
- „Mit dem Boot durchs Lahntal“, ISBN 3-925640-34-7

Eine gute Fahrt wünscht Ihnen das
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
und die
Wasserschutzpolizei Hessen

- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräderverordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769),
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226),
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Lahn vom 13.02.1991,
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkBBl. 1991, S. 135),
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 2538)

Die Verordnungen können auch in Fachverlagen erworben werden.

Ergänzend sind dazu die schifffahrtspolizeilichen Anordnungen und Hinweise der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz zu beachten, die an den Schleusen von Limburg bis Lahnstein ausgehängt bzw. im Internet im Elektronischen Wasserstraßen Informationssystem ELWIS unter der Adresse: www.elvis.de veröffentlicht werden.

WICHTIGE EINZELVORSCHRIFTEN

- **Sportfahrzeuge / Kleinfahrzeuge**
Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden.
Sportboote sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.
- **Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen**
Nach dem § 2.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung müssen Kleinfahrzeuge gekennzeichnet sein.
Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kennzeichen sind grundsätzlich nach der KIFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben.
Ausgenommen sind:
 - "Kleinstfahrzeuge" (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote),
 - Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m,
 - Motorboote mit nicht mehr als 2,21 KW Antriebsleistung,
 - Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen und Fähren),
 - Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit dienstlicher Kennzeichnung.
- **Führerscheinpflcht (SportbootFüV-Bin)**
Führer von Sportfahrzeugen von über 3,68 KW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein Binnen (Ausnahme Berlin)
- **Patentpflicht (RheinPatV / BinSchPatentV)**
Führer von Sportfahrzeugen von 15 bis 25 m Länge müssen ein Sportschifferzeugnis / Sportpatent besitzen.

- Benutzen sie beim Anlanden die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche wie z. B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.
- Helfen sie mit, das Wasser sauber zu halten.
Abfälle gehören nicht ins Wasser.
- Benutzen sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Lassen sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- An der Lahn wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten sie ausreichend Abstand von Anglern. Vermeiden sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

STRECKENHINWEISE

- In Gießen befinden sich an Wehren bei Lahn-km - 5,3, Lahn-km - 4,7 und Lahn-km - 2,5 Bootsgassen.
- In Wetzlar ist an den Wehren keine Schleuse vorhanden. Das Umtragen von Booten ist mittels Rollenanlagen, jeweils am rechten Ufer, möglich. Vorsicht ist jedoch bei größeren Ruderbooten und Kanus geboten.
- Für größere Motorboote auf der Lahnstrecke zwischen Bad Ems und Lahnstein ist zu beachten, dass die niedrigsten Durchfahrtshöhen bei Pegelstand Kalkofen von 360 cm (HSW) folgendes Maß haben:
 - 3,88 m an der Schleusenbrücke Ahl bei Lahn-km 133,085
 - 3,94 m an der Schleusenbrücke Nievern bei Lahn-km 128,9
 - 3,20 m an der Straßenbrücke Bad-Ems bei Lahn-km 124,53

BADEN

Grundsätzlich ist das Baden erlaubt, jedoch im Bereich von Schleusen-, Wehr- und Wasserkraftanlagen verboten.

Es ist weiterhin verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern.

Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR WASSERSPORTLER

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz hält keine Übernachtungsplätze für Wasserwanderer vor. Zur Übernachtung sollten die ausgewiesenen Campingplätze aufgesucht werden.

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Helfen Sie mit, die Lebensräume von Pflanzen und Tieren an der Lahn zu bewahren und zu fördern, indem sie folgende Regeln beachten:

- Fahren sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Es ist untersagt, im Bereich des Naturschutzgebietes "Nieverner Wehr" den Wehrram von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 und im Bereich der Staustufe Hollerich den Unterwasserwehrram zu befahren.

- **Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge (Rhein- / Bin-SchUO)**

Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr, bzw. Schiffe, deren Ergebnis aus $L \times B \times T$ ein Volumen von 100 m^3 oder mehr ergibt, sind untersuchungspflichtig.

VERHALTENSREGELN FÜR DIE FAHRT

Grundregel:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraße ist oberstes Gebot.

Fahrregeln

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.

Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h gegenüber dem Ufer darf dabei nicht überschritten werden.

Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht.

Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Auf der Lahn verkehren Fahrgastschiffe und größere Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

Fahrgeschwindigkeit

Die vorgeschriebene **Höchstgeschwindigkeit** gegenüber dem Ufer beträgt für Kleinfahrzeuge **12 km/h**.

Zum Wasserskifahren darf auf den dafür vorgesehenen Strecken diese Geschwindigkeit überschritten werden.

Im Bereich von Liegeplätzen anderer Fahrzeuge, beim Vorbeifahren an Anlagen am Ufer, an stillliegenden Fahrzeugen und im Bereich von schützenswerten Wasser- und Uferpflanzen sowie vor Badeufern und Zeltplätzen ist die Geschwindigkeit – unbeschadet der erlaubten Höchstgeschwindigkeit - zu vermindern.

Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden.

Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

Im hessischen Lahnbereich gelten aufgrund der Landschafts-schutz-Verordnung „Auenverbund Lahn-Dill“ besondere Regelungen für Wassersportler.

zwischen den Schleusenanlagen) nur Touren- oder Wanderfahrten -mit einem klar erkennbaren Geradeauskurs-durchgeführt werden dürfen.

Die Benutzung von Schleusen mit Wassermotorrädern ist verboten.

FLOSSFAHRTEN

Floßfahrten dürfen nur mit einer besonderen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz durchgeführt werden.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass Floßfahrten aufgrund der starken Strömung, der engen Fahrwasserverhältnisse und zahlreicher unübersichtlicher Stellen mit ernststen Gefahren verbunden sind, werden Genehmigungen nur erteilt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- Das Floß muss so stabil gebaut sein, dass es den Belastungen durch Wellengang, Wind und Auflast standhält.
- Vor Fahrtantritt muss das Floß von einem Beschäftigten des zuständigen Außenbezirkes abgenommen werden.
- Das Floß muss ohne Maschinenantrieb manövrierfähig sein.
- Der verantwortliche Fahrzeugführer muss über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen zum Führen des Floßes verfügen. Er muss im Besitz des Sportbootführerscheins oder eines diesem gleichgestellten Befähigungszeugnisses sein.
- An Bord sind Rettungsmittel für alle Fahrteilnehmer mitzuführen.

• Sonstige Schifffahrtssperren

Kurzfristig kann die Schifffahrt in örtlich begrenzten Bereichen wegen Veranstaltungen, Übungen der Bundeswehr, Baumaßnahmen oder Betriebsstörungen an den Schleusen gesperrt sein. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz gibt die Sperrungen bekannt.

Es wird empfohlen, sich vor einer Fahrt bei dem Außenbezirk in Wetzlar (Tel.: 0 64 41/ 447990) oder in Diez (Tel.: 0 64 32/ 95280) bzw. an den nachfolgenden Schleusen zu informieren:

Limburg: 0 64 31 / 2 41 66	Nassau: 0 26 04 / 55 57
Diez: 0 64 32 / 38 14	Dausenau: 0 26 03 / 36 09
Cramberg: 0 64 39 / 64 31	Bad Ems: 0 26 03 / 7 05 40
Scheidt: 0 64 39 / 69 46	Nievern: 0 26 03 / 1 45 27
Kalkofen: 0 64 39 / 5 71 11	Ahl: 0 26 21 / 85 63
Hollerich: 0 26 04 / 54 44	Lahnstein: 0 26 21 / 6 25 58

WASSERSKILAUFWEN

Wasserskilaufen ist lediglich auf den durch Tafeln bezeichneten Strecken oberhalb Altenberg, Löhnberg, und Laurenburg gestattet. Grundsätzlich ist das Wasserskilaufen nur bei guter Sicht von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang erlaubt.

Auf der Strecke oberhalb Löhnberg ist eine Mittagsruhe von 12:00 - 15:00 Uhr einzuhalten. Diese Strecke ist jeden 1. und 3. Sonntag im Monat gesperrt.

WASSERMOTORRÄDER

Auf der Lahn sind keine Wassermotorradflächen ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in den Haltungen (Bereiche

Spezielle Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastmöglichkeiten wurden vom Regierungspräsidium Gießen festgelegt.

Fahrrinnenbezeichnung und Tiefe

Von Gießen (ehemaliges Badener Wehr, Lahn-km minus 11,075) bis Steeden (Lahn-km 70) gibt es keine festgelegten Fahrrinnenbreiten und Fahrrinntiefen. Insbesondere bei Niedrigwasser ist auf Untiefen zu achten. Gefahren können auch von Bühnen, Parallelwerken und Leitdämmen in Ufernähe ausgehen. Je nach Wasserstand liegen die Bauwerke dicht unter dem Wasserspiegel. Es ist gefährlich darüber hinwegzufahren, da die kantigen Steine Lecks verursachen können. Unterhalb Steeden bis Lahnstein wird eine 12 m breite Fahrrinne mit einer Tiefe von 1,60 m vorgehalten. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Fahrrinne nicht bezeichnet. Bei der Fahrt außerhalb der Fahrrinne, insbesondere bei Annäherung an die Ufer, ist auf die zuvor beschriebenen Hindernisse zu achten.

Durchfahren der Schleusen

Auf der nicht voll ausgebauten Strecke von Gießen bis Steeden sind 11 Schleusen mit einer Länge von 34 m und einer Breite von 4,40 m bis 5,15 m vorhanden.

Die Hubhöhen liegen bei Mittelwasserabfluss zwischen 1,24 m und 3,52 m.

Die Schleusen müssen von den Benutzern selbst bedient werden.

Nach einer Talschleusung ist die Kammer wieder zu füllen, da in diesem Streckenabschnitt der Lahn meist nur Talverkehr besteht. Dazu sind das Untertor und die Schütze zu schließen und am Obertor die Füllschütze zu öffnen.

Auf der voll ausgebauten Strecke von Steeden bis Lahnstein befinden sich 12 Schleusen von 34 m bis 47 m Länge und 5,34 m bis 6,30 m Breite. Die Hubhöhen liegen bei Mittelwasserabfluss zwischen 2,68 m und 6,29 m.

Die Schleusungen werden durch Bedienungspersonal durchgeführt.

Fahrplanmäßige Fahrgastschiffe und andere "Groß"-Fahrzeuge haben Vorrang vor Sportbooten.

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober wird zu folgenden Tageszeiten geschleust:

täglich von 10:00 - 12:00 und 12:30 - 18:30 Uhr, (letzte Einfahrt 18:15 Uhr).

In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres wird nur nach Anmeldung der Schleusung beim WSA Koblenz, Außenbezirk Diez, Tel.-Nr.: 0 64 32 / 95 28 – 0 , innerhalb der Dienstzeit (Mo-Do 7.15 bis 15.45, Fr. 7.15 bis 14.45 Uhr) geschleust.

Nachts sind die Schleusen gesperrt.

Innerhalb der o. a. Zeiten werden Sportboote gebührenfrei geschleust.

Außerhalb der Zeiten können die ausgeschilderten Umtragestellen für Sportboote benutzt werden.

Bei Annäherung an eine Schleuse ist auf das Einfahrtsignal zu achten. Mit Ausnahme der Schleusen Ahl und Lahnstein werden die Signale mit grün - weiß - grünen bzw. rot -weiß - roten Tafeln gegeben.

An den Schleusen Ahl und Lahnstein sind Lichtsignale vorhanden.

Es bedeuten:

- rot - weiß - rote Tafel: keine Einfahrt
- zwei rote Lichter nebeneinander: keine Einfahrt
- ein rotes Licht: keine Einfahrt, Schleuse wird geöffnet
- grün - weiß - grüne Tafel: Einfahrt frei
- zwei grüne Lichter: Einfahrt frei

Solange die Einfahrt durch eine rot - weiß - rote Tafel oder rote Lichter gesperrt ist, ist vor dem Halteschild (weiße Tafel mit roter Umrandung und schwarzem Balken) zu warten.

Wehranlagen

Die Wasserflächen vor allen beweglichen Wehren sind im Ober- und Unterwasser wegen gefährlichen Sog- und Strudelwirkungen mit rot - weiß - roten Schildern für Fahrzeuge gesperrt. Auf die festen Wehre wird von oberstrom mit einem blau - weißen Zeichen hingewiesen. Die festen Wehre liegen oft neben der Einfahrt zum Schleusenoberkanal, so dass besondere Vorsicht geboten ist.

Schifffahrtssperren

• Hochwasser

Die Schifffahrt einschließlich der Sportschifffahrt ist beim Erreichen/Überschreiten des höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW/Hochwassermarken) auf der Strecke:

- Lahnmündung - Schleuse Lahnstein, Rheinpegel Koblenz: 650 cm,
- Schleuse Lahnstein - Steeden, Pegel Kalkofen: 360 cm
- und oberhalb Steeden (km 70,00), Pegel Leun: 360 cm, verboten.

Die **aktuellen Wasserstände** können unter der Rufnummer

- 0261 / 1 94 29 am Pegel Koblenz,
- 06439 / 1 94 29 am Pegel Kalkofen und
- 06473 / 1 94 29 am Pegel Leun erfragt werden.